

Die rechtliche Gestaltung von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen

Bei der weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung gewinnen Dienstleistungen verschiedenster Art zunehmend an Bedeutung. Mit der Herausbildung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft entstehen neue, der sozialistischen Lebensweise entsprechende Bedürfnisse, die dem sozialistischen Lebensniveau gemäße Arten und Formen ihrer Befriedigung verlangen.

Die staatliche Versorgungspolitik ist deshalb darauf gerichtet, die Bevölkerung planmäßig mit solchen Dienstleistungen zu versorgen, die den Bedürfnissen der Bürger, insbesondere nach Verminderung und Erleichterung der Hausarbeit, nach Verbesserung der Wohnverhältnisse, nach persönlicher Betreuung und nach sinnvoller Nutzung der Freizeit und Erholung, entsprechen. Die Dienstleistungen helfen den Bürgern, die in der sozialistischen Gesellschaftsordnung begründeten Möglichkeiten zur Persönlichkeitsentfaltung voll auszuschöpfen, und bestimmen maßgeblich die Qualität der sozialistischen Lebensweise.^{1/}

Leitung und Planung der Dienstleistungen

Einen besonderen Schwerpunkt bildet die schrittweise Erweiterung der hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen als wichtiger Bereich der gesellschaftlichen Produktion. In Abschn. II des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1973 vom 14. Dezember 1972 (GBl. I S. 283) ist u. a. festgelegt worden, daß im Jahre 1973 die Dienst- und Reparaturleistungen für die Bevölkerung so zu erweitern sind, daß die Leistungen der Wäschereien an Fertigwäsche auf 106,6% und der chemischen Reinigung auf 107,8% gesteigert werden. Durch zielstrebige Erschließung von Reserven, durch Erhöhung der Schichtarbeit, insbesondere in den industriellen Textilreinigungsbetrieben, ist die Lieferzeit weiter zu verkürzen. Es werden Lieferzeiten nicht über 10 Werktage angestrebt. Die Belieferung „frei Haus“ und das Netz der Annahmestellen sollen vor allem in den industriellen Schwerpunktgebieten ausgebaut werden.

Die Kundendienstbetriebe der Industriezweige wurden verpflichtet, in enger Zusammenarbeit mit den volkseigenen Dienstleistungseinrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft, den PGHs und den privaten Handwerksbetrieben die Reparaturleistungen für die Bevölkerung, insbesondere bei technischen Konsumgütern, zu verbessern. Dazu sollen die Auftragszentralen für die Entgegennahme von Reparaturaufträgen für Haushalts- großgeräte, die in den Wohnungen der Kunden durchzuführen sind, erweitert und die Arbeitszeit der Monteure verlagert werden, um mehr Aufträge nach der Arbeitszeit der Kunden durchführen zu können. Gleichzeitig sollen bei längeren Reparaturzeiten mehr Leihgeräte zur Verfügung gestellt werden.

Eine große Rolle spielen dabei auch die vorgesehenen und bereits in Angriff genommenen volkswirtschaftlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und ihrer Funktionssicherheit sowie zur Verbesserung einer bedarfsgerechten Bereitstellung von Ersatzteilen.

Auf der Grundlage der Festlegungen des Volkswirtschaftsplans ist die staatliche Leitungstätigkeit des Ministerrates, der Industrieministerien und der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe auf die Lösung

der damit verbundenen Aufgaben in ihren Verantwortungsbereichen gerichtet.

Während die Industrieministerien und die ihnen unterstellten WBs und Kombinate mit den dazugehörigen Kundendienstbetrieben im Rahmen der Erzeugnis- und Versorgungsgruppentätigkeit wichtige Funktionen bei der zentralen staatlichen Leitung und Entwicklung der Dienst- und Reparaturleistungen zu erfüllen haben, konzentrieren sich die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe auf die staatliche Leitung und Planung, Förderung und Kontrolle der Dienstleistungseinrichtungen in den Territorien, insbesondere der Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft, der PGHs und der Betriebe des privaten Handwerks. Sie organisieren das Zusammenwirken der Betriebe in den Erzeugnis- und Versorgungsgruppen unter Verantwortung volkseigener Leitbetriebe, um die Dienstleistungs- und Reparaturkapazitäten durch entsprechende Koordinierung bedarfsgerecht entwickeln und effektiv zur Versorgung der Bevölkerung einsetzen zu können.

Hierbei ist der in der VO über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit vom 12. Juli 1972 (GBl. II S. 541) und in der VO über das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 21. Februar 1973 (GBl. I S. 121) verankerte Grundsatz von besonderer Bedeutung, daß sich die PGHs und das private Handwerk vor allem auf Dienst- und Reparaturleistungen für die Bevölkerung zu konzentrieren haben.

Die Räte der Kreise erteilen auf der Grundlage der Festlegungen der Räte der Bezirke über die Entwicklung der Dienst- und Reparaturleistungen den PGHs und ausgewählten privaten Handwerksbetrieben Planaufträge für die Versorgung der Bevölkerung und kontrollieren ihre Erfüllung. Sie werden hierin von den Räten der Städte und Gemeinden unterstützt, denen nicht zuletzt durch das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973 (GBl. I S. 313) auf diesem Gebiet besondere Befugnisse übertragen wurden, einschließlich des Rechts zur Erteilung von Auflagen (§4 Abs. 2). Die Orientierung der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe, der PGHs und des privaten Handwerks auf Dienst- und Reparaturleistungen für die Bevölkerung ist gleichzeitig mit umfangreichen Förderungsmaßnahmen bei der Lösung dieser Aufgabe (einschließlich Gewinnabführungs- und Steuervergünstigungen) verbunden.^{2/}

Weitere gesetzgeberische Maßnahmen sind darauf gerichtet, den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf an Ersatzteilen und Reparaturmaterialien zu decken. Nach § 14 Abs. 2 und 3 der VO über die Förderung des Handwerks sind die Bilanzorgane zur bilanzmäßigen Sicherung dieses Bedarfs und die Produktionsbetriebe für technische Konsumgüter zur Bereitstellung der bilan-

^{2/} Das ergibt sich aus der AO über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Einrichtungen der örtlichen Versorgungswirtschaft vom 25. Juni 1973 (GBl. I S. 353), der AO über finanzielle Regelungen für Betriebe mit staatlicher Beteiligung und Produktionsgenossenschaften des Handwerks des textilen Reinigungswesens vom 30. Dezember 1970 (GBl. 1971 II S. 57), der AO über finanzielle Regelungen für private Betriebe des textilen Reinigungswesens vom 30. Dezember 1970 (GBl. 1971 II S. 58) und der VO über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit vom 12. Juli 1972 (GBl. n S. 541). Vgl. dazu auch Böhm, „Die Reparatur- und Dienstleistungen des Handwerks werden gefördert“. Sozialistische Demokratie 1972, Nr. 22, S. 3.

^{1/1} Vgl. Knobloch / Meder, „Bedürfnisse und Ihre Befriedigung“, Einheit 1973, Heft 6, S. 668 ff.